

Fachgebietsordnung

Völkerball 

(FGO Völkerball - 1. Ausgabe)

Gültig ab 01. April 2013

Beschlossen durch die Bundesfachtagung Völkerball
am 14. September 2012

Genehmigt vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung
im Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis:

Nr.	Kapitel.....	Seite
1	Zuständigkeiten.....	4
1.1	Geltungsbereich der FGO.....	4
1.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1.2	Bundes- und Regionalebene, Landesturnverbände.....	4
1.1.3	Vereine, Mannschaften.....	4
1.2	Zuständigkeit und Aufgabenbeschreibung.....	4
2	Beauftragte/r für Völkerball.....	5
2.1	Berufung und Wahl der Stellvertretung.....	5
2.2	Bundestagung Völkerball.....	5
3	Aufgaben.....	5
4	Regelung des Wettkampfbetriebes.....	6
4.1	Spieljahr und Altersklassen.....	6
4.2	Wettkampfbestimmungen.....	6
4.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	6
4.2.2	Spielregeln.....	7
4.2.3	Spielkleidung.....	7
4.2.4	Ausschreibungen.....	7
4.2.5	Meldungen.....	7
4.2.6	Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten.....	7
4.2.7	Durchführung der Spiele.....	8
4.2.8	Verlegen, Abbrechen, Ausfallen und Neuansetzen von Spielen.....	8
4.3	Wertung von Spielen.....	8
4.3.1	Wertung in Spielrunden.....	8
4.3.2	Wertung bei Punktgleichheit.....	9
4.3.3	Entscheidungsspiele.....	9
4.4	Spiel- und Teilnahmeberechtigung.....	9
4.4.1	Spielberechtigung.....	9
4.4.2	Spielberechtigung bei Wechsel der Altersklasse.....	10
4.4.3	Spielberechtigung bei Vereinswechsel.....	11
4.4.4	Teilnahmeberechtigung.....	11
4.4.5	Änderung der Teilnahmeberechtigung.....	12
5.	Spezielle Veranstaltungen.....	12
5.1	Spiele bei Turnfesten.....	12
5.2	Turniere.....	12
5.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	12
5.2.2	Genehmigung.....	12

Nr.	Kapitel.....	Seite
6.	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen	13
6.1	Verstöße	13
6.1.1	Einfache Verstöße	13
6.1.2	Schwere Verstöße	13
6.2	Strafmaßnahmen	13
6.2.1	Allgemeine Bestimmungen	13
6.2.2	Strafen	14
6.2.3	Sonderregelungen	14
6.2.4	Feldverweise und Sperre.....	14
6.2.5	Verlust der Teilnahmeberechtigung.....	14
6.2.6	Ordnungsgeld	15
6.3	Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte.....	15
6.3.1	Allgemeine Bestimmungen	15
6.3.2	Einsprüche.....	15
6.3.3	Schiedsgerichte	17
6.3.4	Berufungen	17
6.3.5	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht	18
6.3.6	Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe	19
6.3.7	Verfahrenskosten	20
6.3.8	Rechtsmittelbelehrung.....	20
6.3.9	Verbleib der Akten	20
7	Spielrichter/innen	21
7.1	Spielrichter/innen	21
7.2	Schiedsrichter/innen	21
7.3	Berufen der Schiedsrichter/innen.....	21
7.4	Übrige Spielrichter/innen.....	21
7.5	Einteilung und Aufgaben der Spielrichter/innen	21
8	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen	22
8.1	Änderung der Fachgebietsordnung	22
8.2	Verfahrens- und Auslegungsfragen	22
8.3	Schlussbestimmung	22

1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und allgemeine Beschreibung der Aufgaben

1.1. Geltungsbereich der Fachgebietsordnung

1.1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1.1 Die Verwaltung des Fachgebietes Völkerball erfolgt nach der Satzung, der Rahmen-, der Geschäfts-, der Pass-, der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB sowie der nachfolgenden Fachgebietsordnung Völkerball (FGO Völkerball).

1.1.1.2 Anlagen

Die Schiedsrichterordnung (Anlage1) und die Gebührenordnung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Ordnung.

1.1.2 Bundes- und Regionalebene, Landesturnverbände

1.1.2.1 Die Fachgebietsordnung Völkerball ist für das gesamte Völkerball-Spielwesen im DTB verbindlich. Hierzu gehören die Spiele auf Bundes- und Regionalebene (§ 1.1.2.2) und in den Landesturnverbänden.

1.1.2.2 Alle Völkerball-Spiele, die über den Bereich eines Landesturnverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundes- und Regionalebene.

1.1.2.3 Alle für die Bundes- und Regionalebene formulierten Einzelbestimmungen der FGO Völkerball gelten sinngemäß für die Landesturnverbände, sofern diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

1.1.2.3.1 Eigene Regelungen der Landesturnverbände dürfen der Satzung und den übergreifenden Ordnungen des DTB nicht widersprechen.

1.1.3 Vereine, Mannschaften

Mit der Teilnahme an Spielen auf Bundes- und Regionalebene oder an Spielen bei Landesturnfesten und Deutschen Turnfesten erkennen Vereine und Mannschaften die FGO Völkerball an.

1.2 Zuständigkeit und Aufgabenbeschreibung

1.2.1 Das Fachgebiet ist für die Entwicklung, Betreuung und Verwaltung der Sportart Völkerball verantwortlich.

2 Beauftragte/r für Völkerball

2.1 Berufung und Wahl der Stellvertretung

2.1.1 Der/die Beauftragte/r für Völkerball wird bei der Bundestagung von den Landesfachwarten/innen oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertretern/innen gewählt und gemäß § 15.5 der Satzung vom Präsidium des DTB berufen.

Die Wahl des/r Beauftragten findet im Jahr des Wahlturntages statt.

2.1.2 Die Landesfachwarte/innen wählen:

- a) eine/n Beauftragte/n für Schiedsrichter/innen,
- b) eine/n Beauftragte/n für Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Zielgruppen
- c) eine/n Beauftragte/n für Wettkämpfe sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

2.1.3 Die Beauftragten werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.4 Die Beauftragten wählen in ihrer 1. Sitzung den/die Stellvertreter/in des/r Beauftragten Völkerball.

2.2 Bundestagung Völkerball

2.2.1 Zur Koordination der Arbeit auf Bundes- und Regionalebene mit den Landesverbänden können Bundestagungen mit den Landesfachwarten/innen durchgeführt werden. Bei Bedarf können die Landesschiedsrichterwarte/innen, die Landeslehrwarte/innen und die Landesjugendwarte/innen eingeladen werden.

Sie sollte mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

3 Aufgaben

3.1 Der/die Beauftragte für Völkerball hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vertretung des Fachgebietes gegenüber Organen, Führungsgremien, Mitarbeitern/innen und Untergliederungen des DTB,
- b) Konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwicklung und Perspektivplanung,
- c) Wahrnehmung übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der gesamten Arbeit,
- d) Planung, Regelung und Abwicklung aller Wettkämpfe auf Bundes- und Regionalebene,
- e) Organisation des Schiedsrichterwesens und -einsatzes auf Bundes- und Regionalebene,
- f) Organisation und Betreuung des Ausbildungs- und Lehrwesens für Übungsleiter/innen und Schiedsrichter/innen,
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Verbindung zu Schule und Lehrerschaft,
- h) Koordination der Arbeiten auf Bundes- und Regionalebene und in den Landesturnverbänden,
- i) Erarbeiten von Änderungen oder Ergänzungen der Fachgebietsordnung als Antrag an den Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung,
- j) Erstellung, Verwaltung und Überwachung des Fachtats.

3.2 Einzelne Aufgaben werden von den unter Punkt 2.1.2 gewählten Beauftragten übernommen.

4 Regelung des Wettkampfbetriebes

4.1 Spieljahr und Altersklassen

4.1.1 Spieljahr ist die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Für Beach-Völkerball gilt das Spieljahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (Kalenderjahr).

4.1.2 Im Völkerball werden die nachfolgenden Altersklassen als Wettkampfspiel durchgeführt:

Wer im Wettkampfsjahr

6 - 9	Jahre alt wird spielt in der Altersklasse	M/W	6 - 9
10 - 13	Jahre alt wird spielt in der Altersklasse	M/W	10 - 13
14 - 17	Jahre alt wird spielt in der Altersklasse	M/W	14 - 17
18 - 29	Jahre alt wird spielt in der Altersklasse	M/W	18+
30	Jahre und älter wird spielt in der Altersklasse	M/W	30+.

4.1.2.1 Ein/e Spieler/in hat sein/ihr Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag in das laufende Spieljahr fällt.

4.1.2.2 Männliche Spieler dürfen bis zur AK 10 – 13 in Mixed-Mannschaften spielen, wobei nur 50 % der Mannschaft aus männlichen Spielern bestehen darf.

4.1.2.3 12- und 13-Jährige sowie 16- und 17-Jährige dürfen in der nächst höheren Altersklasse spielen.

4.1.2.4 Das Mindestalter bei Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene beträgt 11 Jahre.

4.2 Wettkampfbestimmungen

4.2.1 Allgemeine Bestimmungen

4.2.1.1 Meisterschaftsspiele umfassen alle Spiele, die zum Ermitteln von Meistern in den Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.

4.2.1.2 Der Begriff "Meisterschaften" steht für das Veranstalten von Meisterschaftsspielen, an denen Mannschaften aus unmittelbar untergeordneten Gliederungen oder gleich geordneten Gruppen teilnehmen.

4.2.1.3 Als jeweils eine Veranstaltung gelten:

- a) der DTB-Pokal,
- b) zeitlich getrennte Meisterschaften eines Landesturnverbandes, die nicht als Spielrunde durchgeführt werden.

4.2.1.4 Spieler/innen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr dürfen an einem Tag nicht mehr als 9 Spiele austragen. Verlängerungen und Entscheidungsspiele können zusätzlich gespielt werden.

4.2.2 Spielregeln

4.2.2.1 Es gelten die offiziellen DTB-Spielregeln für Völkerball.

4.2.3 Spielkleidung

4.2.3.1 Der/Die Grundlinienspieler/in muss mit einem gleich gemusterten, jedoch andersfarbigen Trikot oder mit einer farbigen Überziehweste bekleidet sein.

4.2.4 Ausschreibungen

4.2.4.1 Meisterschaftsspiele werden von den Landesfachwarten/innen oder Beauftragten für Wettkämpfe ausgeschrieben.

4.2.4.2 Die Ausschreibungen werden in Fachgebietsorganen, Organen der Landesturnverbände oder im Internet oder durch Rundschreiben veröffentlicht.

4.2.4.3 Die Ausschreibung von Meisterschaftsspielen muss in Absprache mit dem Mitglied des BV Sportarten-Entwicklung für Wettkämpfe genehmigt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Veranstaltung,
- b) teilnahmeberechtigte Altersklassen bzw. Mannschaften,
- c) Spieltermin(e), Spielort(e) und Anschriften,
- d) örtliche Spielleitungen, einschl. Anschriften,
- e) Festlegungen zur Meldung und Meldegeldern,
- f) Festlegungen zur Weitergabe von Formularen und Ergebnissen.

4.2.5 Meldungen

4.2.5.1 Die Teilnahmemeldungen für Spielrunden und Meisterschaften erfolgen durch die Vereine bei den in den Ausschreibungen genannten Anschriften, entweder direkt (Spielrunden) oder über die zuständigen Fachwarte/innen bei Meisterschaften.

4.2.5.2 Für Meldegelder gilt folgendes:

- a) sie sind termingerecht (entsprechend der Ausschreibung) zu entrichten;
- b) bei verspätetem Zahlen gelten die bis zum Zeitpunkt des Zahlens bereits durchgeführten Spiele als verloren.

4.2.5.3 Mit dem Abgeben der Meldungen verpflichten sich die Mannschaften, an den entsprechenden Spielen teilzunehmen.

4.2.6 Zurückziehen der Meldung, Nichtantreten

4.2.6.1 Zieht eine Mannschaft ihre Meldung nach Ablauf des Meldetermins zurück, so wird sie nach der FGO bestraft.

4.2.6.2 Eine Mannschaft, die zu ihrem 1. Spiel des Tages 15 Minuten nach der im Spielplan festgesetzten Zeit nicht oder nicht spielfähig antritt, hat das Spiel verloren. Die Mannschaft nimmt an den weiteren Spielen des Spieltages teil.

4.2.7 Durchführung der Spiele

- 4.2.7.1 Alle Spiele werden entweder als Spielrunden oder in Turnierform durchgeführt.
- 4.2.7.2 In einer Spielrunde spielt jede Mannschaft gegen jede, je nach Ausschreibung in einer einfachen, in einer Spielrunde mit Hin- und Rückspiel oder zwei Gewinnsätzen.
- 4.2.7.3 Spiele in Turnierform richten sich nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften.
- 4.2.7.4 Sofern sämtliche Mannschaften gegeneinander spielen, müssen die Mannschaften eines Vereins zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen andere Mannschaften antreten.

4.2.8 Verlegen, Abbrechen, Ausfallen und Neuansetzen von Spielen

- 4.2.8.1 Das Verlegen von festgesetzten Spielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe nicht gefährdet ist, und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften einverstanden sind.
- 4.2.8.2 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführen am selben Tage
 - a) möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden;
 - b) nicht möglich ist, sind neu anzusetzen.
- 4.2.8.3 Wird ein Spiel durch das Verschulden einer Mannschaft abgebrochen, hat sie das betreffende Spiel verloren.
- 4.2.8.4 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt das Neuansetzen durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt folgendes:
 - a) Kosten werden nicht erstattet;
 - b) die Spiele müssen vor dem nächsten Spieltag ausgetragen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften zum Termin der Neuansetzung ist erforderlich.
 - c) Bei Spielausfall oder Spielabbruch infolge Verschuldens des Ausrichters, hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren.

4.3. Wertung von Spielen

4.3. 1 Wertung in Spielrunden

- 4.3.1.1 Es wird in 2 Gewinnsätzen gespielt.
- 4.3.1.2 Ein gewonnenes Spiel wird mit 2:0 für den Gewinner und mit 0:2 Punkten für den Verlierer gewertet. Zusätzlich werden die gespielten Sätze und die beim Gewinner im Spielfeld verbliebenen Spieler/innen als Abwürfe gewertet.
Beispiel: 2:0 Punkte, 2:1 Sätze und 5:3 Abwürfe (verbliebene Spieler/innen).
- 4.3.1.3 Kampfflos gewonnene Spiele werden mit 2:0 Punkten, 2:0 Sätzen und 16:0 Abwürfen gewertet.
- 4.3.1.4 Als kampfflos gewonnen für den Gegner gelten Spiele, bei denen ein/e Spieler/in ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat (§ 4.4.1.4.4) oder wegen schuldhaften Spielabbruchs (§ 4.2.8.3) oder schuldhaften Spielausfalls.
- 4.3.1.5 Scheidet eine Mannschaft wegen Zurückziehens oder Ausschluss (§ 6.2.5.1) aus, so werden sämtliche, bis dahin mit dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele nicht gewertet.
- 4.3.1.6 Sieger einer Spielrunde ist die Mannschaft, die die meisten Punkte erzielt hat.

4.3.2 Wertung bei Punktgleichheit

4.3.2.1 Sind am Ende einer Spielrunde mit Hin- und Rückspielen Mannschaften punktgleich, so entscheidet die Satzifferenz, bei deren Gleichheit das höhere Abwurfverhältnis aus den Spielen der punktgleichen Mannschaften untereinander. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das höhere Abwurfverhältnis aus allen Spielen der Spielrunde.

4.3.2.2 Sind am Ende einer einfachen Spielrunde Mannschaften punkt- und satzgleich, so entscheidet der direkte Vergleich.

4.3.3 Entscheidungsspiele

4.3.3.1 Die Anwendung von Abwurfdifferenz oder -verhältnis nach § 4.3.2.1 ist jedoch ausgeschlossen, wenn dadurch eine Mannschaft den Sieg in der Spielrunde, die Teilnahmeberechtigung für weitere Meisterschaftsspiele oder an Aufstiegsspielen, die Berechtigung zum Aufstieg oder Verbleib in einer Leistungsklasse verliert.

4.3.3.2 In diesem Falle sind Entscheidungsspiele wie folgt anzusetzen:

- a) zwei Mannschaften ein Spiel bis zur Entscheidung;
- b) drei oder mehr Mannschaften eine einfache Spielrunde; bei erneuter Punktgleichheit wird die Entscheidungsrunde wiederholt.

4.4 Spiel- und Teilnahmeberechtigung

4.4.1 Spielberechtigung

4.4.1.1 Allgemeine Bestimmungen:

4.4.1.1.1 Die Spielberechtigung bezeichnet das Startrecht (Rahmenordnung § 3.2) eines/r Spielers/in im Fachgebiet Völkerball.

4.4.1.1.2 Ausländische Mitglieder, die seit 1 Jahr ihren ständigen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, werden bezüglich der Spielberechtigung wie Deutsche behandelt.

4.4.1.1.3 Spielgemeinschaften sind auf Landesebene erlaubt.

4.4.1.2 Startpass

4.4.1.2.1 Ein/e Spieler/in ist bei Meisterschafts- und Rundenspielen nur spielberechtigt, wenn er/sie einen gültigen Startpass vorlegt.

4.4.1.2.2 Für den Startpass gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung, insbesondere die Passordnung.

4.4.1.3 Prüfen der Spielberechtigung. Einbehalten des Startpasses

- 4.4.1.3.1 Die Startpässe der Mannschaften sind an jedem Spieltag rechtzeitig vor Beginn der Spiele bei der örtlichen Spielleitung abzugeben. Sie verbleiben dort bis zur Beendigung der Spiele.
- 4.4.1.3.2 Die Spielleitung sorgt für das ordnungsgemäße Prüfen der Spielberechtigung jedes Spielers und jeder Spielerin anhand der vorgelegten Startpässe.
- 4.4.1.3.3 Fehlen Startpässe an einem Spieltag einer Spielrunde, müssen sie dem/r Staffelleiter/in innerhalb von drei Werktagen nachträglich vorgelegt werden, andernfalls werden die Spiele der betroffenen Mannschaften als verloren gewertet.
- 4.4.1.3.4 Bei Meisterschaften haben Spieler/innen, die ihren Startpass vor Beginn der Veranstaltung nicht vorlegen, keine Spielberechtigung.
- 4.4.1.3.5 Die Startpässe von des Feldes verwiesenen Spielern/innen (§ 6.2.4) werden von der Spielleitung einbehalten und dem/der zuständigen Landesfachwart/in zum Aufbewahren für die Dauer der Sperre zugeschickt.

4.4.1.4 Eingeschränkte Spielberechtigung, Spielen ohne Spielberechtigung

- 4.4.1.4.1 Bei einer Veranstaltung (§ 4.2.1.1) sind Spieler/innen nur für eine Mannschaft und Alterklasse spielberechtigt.
- 4.4.1.4.2 2 Spieler/innen, die bereits bei Meisterschaften gespielt haben, können im gleichen Jahr in der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen, die an einem Tag stattfinden.
- 4.4.1.4.3 Wenn Spieler/innen der jeweiligen Altersklasse bisher in ihrer Altersklasse nicht gespielt haben, können sie höher spielen (in beliebiger Zahl). Mit dem 3. Spiel haben sie sich fest gespielt.
- 4.4.1.4.4 Nimmt ein/e Spieler/in unberechtigt an Meisterschafts- oder Rundenspielen teil, so werden diese Spiele für ihre jeweilige Mannschaft als verloren gewertet. Der/die Spieler/in und sonstige Schuldige sind zu bestrafen (§ 6).

4.4.2 Spielberechtigung bei Wechsel der Altersklasse

4.4.2.1 Festspielen

- 4.4.2.1.1 Haben Spieler/innen an drei Spielen einer Spielreihe in der gleichen Leistungs- oder Altersklasse mitgewirkt, so haben sie sich für die Dauer des Spieljahres fest gespielt und können
 - a) nur noch in eine höherrangige Leistungsklasse oder
 - b) aus der Altersklasse 30 + in eine jüngere Altersklasse wechseln.
- 4.4.2.1.2 Spieler/innen aus der Altersklasse 30 + können jedoch in der offenen Klasse spielen, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren.
- 4.4.2.2.3 Jugendliche der Altersklasse 16 - 17 spielen sich nicht in der Altersklasse Frauen / Männer fest.
- 4.4.2.2.4 Jugendliche der Altersklassen 6 – 15 können in die nächst höhere Altersklasse wechseln, ohne die Spielberechtigung für ihre Altersklasse zu verlieren, sofern dem keine andere Bestimmung entgegensteht (§ 4.4.1.4.1).
- 4.4.2.2.5 Bei gleichklassigen Mannschaften eines Vereins ist das Festspielen in § 4.4.4.2.2 geregelt.

4.4.3 Spielberechtigung bei Vereinswechsel

4.4.3.1 Sperrfrist und Freigabe bei Vereinswechsel

4.4.3.1.1 Die Sperrfrist bei Vereinswechsel beträgt drei Monate. Einzelheiten hinsichtlich der Abmeldung (Freigabe) ergeben sich aus der Rahmenordnung (§ 3.2.1.5) und der Passordnung (§ 4.2).

4.4.3.1.2 Ein Verweigern der Freigabe ist nur möglich, wenn und solange

- a) finanzielle oder materielle Verpflichtungen bestehen,
- b) laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

4.4.3.1.3 Wird die Freigabe verweigert, so kann hiergegen innerhalb von zehn Tagen Widerspruch bei dem/der Landesfachwart/in eingelegt werden.

4.4.3.2 Aufheben der Sperrfrist

4.4.3.2.1 Im Falle des Auflösens eines Vereins bzw. einer Abteilung oder der Aufgabe des Wettkampf-Spielbetriebs im Völkerball sind Spieler/innen sofort für andere Vereine spielberechtigt (Rahmenordnung § 3.2.1.5).

4.4.3.2.2 Die Auflösung ist dem/der zuständigen Landesfachwart/in und der Pass-Stelle des zuständigen Landesturnverbandes durch den Vorstand des betreffenden Vereins schriftlich anzuzeigen.

4.4.4 Teilnahmeberechtigung

4.4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.4.4.1.1 Die Teilnahmeberechtigung bezeichnet das Startrecht einer Mannschaft im Völkerball.

4.4.4.1.2 Bei Meisterschafts- und Rundenspielen müssen alle Spieler/innen der Mannschaft eines Vereins die Spielberechtigung (§ 4.4.1) für diesen Verein besitzen.

4.4.4.2 Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus einem Verein

4.4.4.2.1 Beim DTB-Pokal ist je Altersklasse nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt. Bei allen anderen Spielen ist die Anzahl der Mannschaften aus einem Verein in einer Leistung- oder Altersklasse nicht beschränkt.

4.4.4.2.2 Für gleichklassige Mannschaften eines Vereins gilt:

- a) das Festspielen gem. § 4.4.2.1.1 gilt für die Mannschaft, in der der/die Spieler/in das dritte Spiel bestritten hat;
- b) in Hin- und Rückrunden müssen die Mannschaften zunächst ihre Spiele gegeneinander austragen, bevor sie gegen die Mannschaften anderer Vereine antreten.

- 4.4.5 Änderung der Teilnahmeberechtigung
- 4.4.5.1 Verzicht oder Zurückziehen einer Mannschaft
- 4.4.5.1.1 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Meldung zu Meisterschaften, so geht die Teilnahmeberechtigung an eine im Rang folgende Mannschaft über.
- 4.4.5.1.2 Zieht eine gemeldete Mannschaft ihre Mitwirkung an Meisterschaftsspielen zurück, so wird sie gemäß der Bestimmungen der FGO bestraft.
- 4.4.5.1.3 Eine Mannschaft, die durch unverschuldete und zwingende Gründe ihr Mitwirken an der Spielrunde einer Leistungsklasse zurückzieht, wird nicht bestraft.
- 4.4.5.2 Teilnahmeberechtigung in einem benachbarten Landesturnverband
- 4.4.5.2.1 Bei ungenügender Beteiligung in einer Alters- oder Leistungsklasse oder aus verkehrstechnischen Gründen können die betroffenen Mannschaften am Spielbetrieb eines benachbarten Landesturnverbandes teilnehmen, sofern beide Verbände zustimmen.

5 Spezielle Veranstaltungen

5.1 Spiele bei Turnfesten

- 5.1.1 Die Spiele bei Turnfesten werden vom DTB, den Landesturnverbänden oder ihren Untergliederungen ausgeschrieben.
- 5.1.2 Spielgemeinschaften aus Spielern/innen mehrerer Vereine sind zulässig. Sie dürfen jedoch nur unter einem Vereinsnamen spielen.
- 5.1.3 Für das Durchführen der Spiele sind Sonderbestimmungen zulässig.

5.2 Turniere

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.2.1.1 Turniere sind Begegnungen von mindestens drei Mannschaften aus mehreren Vereinen.
- 5.2.1.2 Die Spiele bei Turnieren unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Meisterschaftsspiele. Der Veranstalter kann durch die Ausschreibung abweichende Regelungen treffen.

5.2.2 Genehmigung

- 5.2.2.1 Turniere bedürfen der Genehmigung.
- 5.2.2.2 Die Genehmigung erteilt für:
 - a) Turniere auf Landesebene der/die Landesfachwart/in,
 - b) Turniere auf Bundes- und Regionalebene der/die Beauftragte für Völkerball.
- 5.2.2.3 Jedes Turnier, an dem Vereine aus drei oder mehr Landesturnverbänden teilnehmen, ist ein bundesoffenes Turnier.

- 5.2.2.4 Anträge auf bundesoffene Turniere sind auf vorgeschriebenen Formularen spätestens vier Monate vor dem Veranstaltungstermin über den/die Landesfachwart/in bei der/dem Beauftragten für Völkerball einzureichen.
- 5.2.2.5 Erhält der Antragsteller innerhalb von vier Wochen keinen Bescheid, so gilt der Antrag als genehmigt.
- 5.2.2.6 Grundsätzlich wird für einen örtlichen Bereich je Leistungs- und Altersklasse nur ein Turnier je Termin genehmigt.
- 5.2.2.7 Die Genehmigung ist gebührenfrei.

6 Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

6.1 Verstöße

Einfache Verstöße

6.1.1.1 Als einfacher Verstoß gilt:

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, übergeordneten Ordnungen des DTB, Fachgebietsordnung);
- b) Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen;
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

Schwere Verstöße

6.1.2.1 Als schwerer Verstoß gilt:

- a) Spielen unter falschem Namen,
- b) Fälschen des Startpasses,
- c) unrichtige Angaben über Alter oder Spielberechtigung,
- d) Anstiften oder Beihilfe zu den Verstößen,
- e) Tätlichkeiten von Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern/innen, Schiedsrichtern/innen, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettkampfleitung während des Spieltages.

6.2 Strafmaßnahmen

Allgemeine Bestimmungen

6.2.1.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen von § 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DTB.

6.2.2 Strafen

6.2.2.1 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch gleichzeitig verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Zeitstrafe,
- d) Feldverweis,
- e) Sperre bzw. im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesturnverband Verbot der Amtsausübung,
- f) Verlust der Teilnahmeberechtigung,
- g) Ordnungsgeld.

6.2.3 Sonderregelungen

6.2.3.1 Hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgeld gelten die Bestimmungen der §§ 6.2.4 bis 6.2.6.

6.2.4 Feldverweis und Sperre

6.2.4.1 Beim 1. Feldverweis eines/r Spielers/in tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die vier folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- und Altersklasse ein.

6.2.4.2 Beim 2. Feldverweis innerhalb eines Spieljahres tritt eine Sperre für den Rest des laufenden Spiels und für die acht folgenden Spiele der Mannschaft in der gleichen Leistungs- und Altersklasse ein.

6.2.4.3 Während der Sperre darf der/die Spieler/in in keiner anderen Mannschaft eingesetzt werden.

6.2.4.4 Sofern ein Schiedsgericht keine abweichende Entscheidung trifft, enden die genannten Sperren mit dem Ablauf der jeweiligen Spielreihe.

6.2.4.5 Alle Sperren sind den betreffenden Spielern/innen, Vereinen und den zuständigen Landesfachwarten/innen mitzuteilen (Einschreiben).

6.2.4.6 Geht dem Verein von des Feldes verwiesenen Spielern/innen vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Feldverweis, keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach den Mindestsperren gemäß § 6.2.4.1 und 6.2.4.2 wieder spielberechtigt.

6.2.4.7 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmelden bei dem/der Schiedsrichter/in zieht eine Sperre des/r Spielers/in für das laufende und das folgende Spiel nach sich. Er/sie darf im laufenden Spiel nicht durch eine/n Auswechselspieler/in ersetzt werden.

6.2.5 Verlust der Teilnahmeberechtigung

6.2.5.1 Zieht eine gemeldete Mannschaft nach Ablauf des Meldetermins ihr Mitwirken an Spielreihen oder Meisterschaften zurück, so kann der/die Beauftragte oder Landesfachwart/in eine Strafe verhängen.

6.2.6 Ordnungsgeld

- 6.2.6.1 Der/die Beauftragte für Völkerball und die Beauftragten für Wettkämpfe können im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler/innen, Schiedsrichter/innen oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
- 6.2.6.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß § 3 der Rechts- und Verfahrensordnung in einer Gebührenordnung für das Fachgebiet Völkerball (Anlage 1.2) festgelegt.
- 6.2.6.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen auf vorgeschriebenem Formular (Anlage Ordnungsmaßnahmen) mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- 6.2.6.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- 6.2.6.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 6.2.6.6 Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern haftet der Verein für seine Mitglieder.

6.3 **Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte**

6.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 6.3.1.1 In den folgenden §§ 6.3.2 bis 6.3.9 sind die Bestimmungen aufgeführt, die Rechtsbehelfe im Fachgebiet Völkerball betreffen.

6.3.2 Einsprüche

6.3.2.1 Gründe

- 6.3.2.1.1 Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die
- Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen,
 - Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät),
 - Spiel- oder Teilnahmeberechtigung,
 - Wertung eines Spieles,
 - Wertung eines Spielvorganges,
 - Verhängen von Strafen nach FGO (§ 6.2).

6.3.2.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 6.3.2.2.1 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
- die Angabe des Einspruchsgrundes (§ 6.3.2.1),
 - das Einhalten der Einspruchsfrist (§ 6.3.2.4),
 - das Abgeben eines schriftlichen Einspruchtantrags mit Begründung,
 - das Zahlen der Einspruchgebühr (§ 6.3.2.5),
 - bei Jugendmannschaften das Einlegen des Einspruchs durch eine volljährige Person (Spieler/in, Betreuer/in).

6.3.2.3 Zuständigkeiten

6.3.2.3.1 Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:

- a) Einsprüche nach § 6.3.2.1.1 a) bei der ausschreibenden Stelle,
- b) Einsprüche nach § 6.3.2.1.1 b) bis e) bei der Spielleitung,
- c) Einsprüche nach § 6.3.2.1.1 f) bei der Stelle der Straffestsetzung.

6.3.2.4 Fristen

6.3.2.4.1 Für das Einlegen von Einsprüchen gelten folgende Fristen:

- zu 6.3.2.1.1 a) zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen,
- zu 6.3.2.1.1 b) vor dem Spiel nach vorangegangener Anmeldung bei dem/der Schiedsrichter/in,
- zu 6.3.2.1.1 c) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchgrundes,
- zu 6.3.2.1.1 d) unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchgrundes,
- zu 6.3.2.1.1 e) umgehend nach Beendigung des Spiels; der Einspruch muss während des Spiels bei der nächsten dem Einspruchsgrund folgenden Spielunterbrechung bei dem/der Schiedsrichter/in angemeldet worden sein;
- zu 6.3.2.1.1 f) zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung.

Für die Einspruchsfristen zu 6.3.2.1.1 c) und d) gilt außerdem eine Ausschlussfrist von zehn Tagen (Poststempel) vor der nächst höheren Meisterschaft.

6.3.2.5 Einspruchsgebühr

6.3.2.5.1 Gleichzeitig mit dem Einlegen des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr zu zahlen. Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des DTB beträgt sie z. Zt. 100,- €.

6.3.2.6 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

6.3.2.6.1 Wird eine in § 6.3.2.2.1 a) bis e) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

6.3.2.6.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung (§ 6.3.5.3.1 f) zulässig.

6.3.2.7 Erfolgreicher Einspruch

6.3.2.7.1 Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

- zu 6.3.2.1.1 a) die Spiele sind erneut auszuschreiben;
- zu 6.3.2.1.1 b) die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen;
- zu 6.3.2.1.1 c) die bereits durchgeführten Spiele der betreffenden Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet (§ 4.3.1.3); die Schuldigen sind gemäß FGO (§ 6.2) zu bestrafen;
- zu 6.3.2.1.1 d) das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt, wenn es unentschieden endete oder die den Einspruch führende Mannschaft unterlegen war; Reisekosten werden nicht erstattet;
- zu 6.3.2.1.1 e) wie zu 6.3.2.1.1 d);
- zu 6.3.2.1.1 f) die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

6.3.3 Schiedsgerichte

6.3.3.1 Neutralität und Zusammensetzung

6.3.3.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf im Streitfall beteiligt sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

6.3.3.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus dem/der Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

6.3.3.1.3 Die Beisitzer/innen werden von dem/der Vorsitzenden aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter/innen des Fachgebiets berufen.

6.3.3.1.4 Die Beisitzer/innen sollen verschiedenen Vereinen, Turngauen bzw. Landesturnverbänden angehören.

6.3.3.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (§ 6.3.4) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

6.3.3.2 Örtliche Schiedsgerichte

6.3.3.2.1 Über Einsprüche bei Meisterschaften, Aufstiegsspielen und Turnfesten entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht; der/die Vorsitzende ist in der Ausschreibung benannt.

6.3.3.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften oder Turnfesten führt der/die Schiedsgerichtsvorsitzende des Fachgebiets oder ein/e von ihm/ihr benannte Vertreter/in den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

6.3.3.3 Ständige Schiedsgerichte

6.3.3.3.1 Für alle nicht in § 6.3.3.2.1 genannten Meisterschaftsspiele sind zum Entscheiden über Einsprüche ständige Schiedsgerichte zu bilden, gegen deren Urteil Berufung zulässig ist.

6.3.4 Berufungen

6.3.4.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

6.3.4.1.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung (Poststempel) einzulegen;
- b) sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren klarzulegen;
- c) als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

6.3.4.2 Zuständigkeiten

6.3.4.2.1 Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.

6.3.4.2.2 Bei einem Verfahren auf Bundes- und Regionalebene wird der Vorgang dem/ der Schiedsgerichtsvorsitzenden des Fachgebiets, bei einem Verfahren in einem Landes- turnverband dem/der Landesfachwart/in direkt zugestellt.

6.3.4.3 Unzulässige Berufungen, Rücknahme von Berufungen

6.3.4.3.1 Wird eine in § 6.3.4.1.1 a) bis c) genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.

6.3.4.3.2 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der Beratung des Schiedsgerichts (§ 6.3.5.3.1 f) zulässig.

6.3.5 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht

6.3.5.1 Verhandlungsart

6.3.5.1.1 Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht werden mündlich geführt.

6.3.5.1.2 Ständige Schiedsgerichte sind berechtigt, auch schriftlich zu verhandeln.

6.3.5.2 Verhandlungshilfen

6.3.5.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind der/die Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.

6.3.5.2.2 Der/die Vorsitzende lädt Zeugen/innen vor und sorgt für das Bereitstellen von sonstigen Beweismitteln.

6.3.5.2.3 Die Zeugen/innen sind vor der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

6.3.5.3 Verhandlungsgang

6.3.5.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- a) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch die/den Vorsitzende/n,
- b) Anhörung von Einspruchs- bzw. Berufungsführern/innen und Betroffenen,
- c) Vernehmung von Zeugen/innen,
- d) Auswertung von sonstigen Beweismitteln,
- e) Schließung der Beweisaufnahme,
- f) geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts,
- g) Bekanntgabe des Urteils (§ 6.3.6.3),
- h) Rechtsmittelbelehrung (§ 6.3.8).

6.3.5.3.2 Beim Abstimmen über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig: Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

6.3.5.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und den Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen/innen aufzuführen hat (Anlage 2.2)

6.3.6 Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe

6.3.6.1 Entscheidungsfrist

6.3.6.1.1 Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss der Entscheid eines örtlichen Schiedsgerichts (§ 6.3.3.2) vorliegen.

6.3.6.1.2 Der Entscheid eines ständigen Schiedsgerichts (§ 6.3.3.3) oder einer Berufungsverhandlung (§ 6.3.4) muss rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

6.3.6.2 Inhalt (Anlage 2.3)

6.3.6.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:

- a) das Bezeichnen des Gerichts, das Benennen der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung;
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheid;
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schildern des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführen der Gründe, die das Urteil tragen) und dem Kostenentscheid zusammensetzt;
- d) die Rechtsmittelbelehrung (§ 6.3.8).

6.3.6.3 Bekanntgabe

6.3.6.3.1 Bei mündlicher Verhandlung wird das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen einer Woche zu übersenden.

6.3.6.3.2 Wurde im schriftlichen Verfahren entschieden, so ist das Urteil binnen einer Woche nach der Abschlussberatung den Verfahrensbeteiligten per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

6.3.7 Verfahrenskosten

6.3.7.1 Umfang

6.3.7.1.1 Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass des Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

6.3.7.2 Kostenträger

6.3.7.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweise Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

- a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die entsprechende Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten werden dem/r Einspruchs- oder Berufungsgegner/in auferlegt;
- b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt;
- c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos (siehe auch §§ 6.3.2.6.1 und 6.3.4.3.1), so werden die Verfahrenskosten dem/r Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet, Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der verbleibende Teil der Gebühr zu Gunsten des Fachgebiets.

6.3.7.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der/die Einspruchs- bzw. Berufungsführer/in die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten des Fachgebietes einbehalten.

6.3.8 Rechtsmittelbelehrung

6.3.8.1 Anfechtbare Urteile

6.3.8.1.1 Entscheide eines ständigen Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

6.3.8.2 Endgültige Urteile

6.3.8.2.1 Entscheide eines örtlichen Schiedsgerichts oder eines Schiedsgerichts einer Berufungsverhandlung sind unanfechtbar.

6.3.8.3 Ordentlicher Rechtsweg

6.3.8.3.1 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6.3.9 Verbleib der Akten

6.3.9.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einem Entscheid auf Bundes- und Regionalebene dem/der zuständigen Beauftragten zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Verbandsebene dem/der Landesfachwart/in.

6.3.9.2 Die in § 6.3.9.1 genannten Amtsträger/innen führen Entscheidungs-Sammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungspflicht beträgt 5 Jahre.

7 Spielrichter/innen

7.1 Spielrichter/innen eines Spiels sind Schiedsrichter/innen, Linienrichter/innen und Anschreiber/innen.

7.2. Schiedsrichter/innen

7.2.1 Jedes Spiel muss von einem/einer geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichter/in geleitet werden.

7.2.1.1 Einzige Ausnahme bilden Prüfungsspiele zur Erlangung der Schiedsrichterlizenz oder einer höheren Lizenzstufe.

7.2.2 Schiedsrichter/innen dürfen während eines Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden.

7.2.2.1 Ausnahmen sind nur möglich, wenn Schiedsrichter/innen einen Unfall erleiden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zum Spielende amtieren können.

7.2.3 Die Schiedsrichterkleidung besteht aus einem weißen Oberteil mit langem oder kurzem Arm (Bluse, Hemd, Shirt) und einer schwarzen langen Hose.

7.3 Berufen der Schiedsrichter/innen

7.3.1 Zu Spielen auf Bundes- und Regionalebene (§ 1.1.2.2) werden Landes-Schiedsrichter/innen zugelassen.

7.3.1.1 Diese dürfen an der gleichen Veranstaltung nicht als Spieler/innen teilnehmen.

7.3.2 Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können alle geprüften Schiedsrichter/innen zugelassen werden.

7.3.3 Für Spiele, zu denen keine Schiedsrichter/innen berufen werden, muss jede teilnehmende Mannschaft ein Schiedsrichterteam stellen, sofern die Ausschreibung nichts anderes festlegt.

7.4 Übrige Spielrichter/innen

7.4.1 Die Linienrichter/innen werden von den spielfreien Mannschaften gestellt.

7.5 Einteilung und Aufgaben der Spielrichter/innen

7.5.1 Die Einteilung der Spielrichter/innen ist Sache der verantwortlichen Spielleitung.

7.5.2 Die Aufgaben der Schiedsrichter/innen ergeben sich aus den Spielregeln und aus der Schiedsrichterordnung.

7.5.3 Die Aufgaben der übrigen Spielrichter/innen ergeben aus den Spielregeln.

8 Sonstige Bestimmungen und Festlegungen

8.1 Änderung der Fachgebietsordnung

- 8.1.1 Die Bestimmungen der Ordnung des Fachgebietes Völkerball können nur vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung auf Vorschlag des/der Beauftragten für Völkerball ergänzt oder geändert werden.

8.2 Verfahrens- und Auslegungsfragen

- 8.2.1 Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung ergeben, entscheidet auf Antrag die Bundestagung Völkerball.
- 8.2.2 Gegen die Entscheidung der Bundestagung ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung.

8.3 Schlussbestimmung

Diese Ordnung des Fachgebietes Völkerball wurde am 14. September 2012 durch die Bundestagung Völkerball beschlossen und vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung im Dezember 2012 bestätigt.

Sie tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Anlagen:

- 1.1 Schiedsrichterordnung Völkerball
- 1.2 Gebührenordnung Völkerball
- 2.1 Musterblatt „Bescheid über Ordnungsmaßnahmen Völkerball“
- 2.2 Musterblatt „Niederschrift über die Verhandlung von Schiedsgerichten Völkerball“
- 2.3 Musterblatt
„Niederschrift über das Urteil einer Schiedsgerichtsverhandlung Völkerball““
- 2.4 Turnierantrag Völkerball